



**Gemeinde Steinenbronn  
Landkreis Böblingen**

## **Benutzungssatzung für die Schulkindbetreuung der Klingenbachschule Steinenbronn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.04.2026 gem. § 4 GemO folgende Benutzungssatzung für die Schulkindbetreuung der Klingenbachschule Steinenbronn beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Steinenbronn betreibt die kommunale Betreuungseinrichtung im Rahmen der freiwilligen sowie gesetzlichen Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Steinenbronn ist Träger der Betreuungseinrichtung.

### **§ 2 Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die freiwillige sowie die gesetzlich vorgeschriebene Betreuung sicherzustellen. Ziel der Einrichtung ist es, die altersgerechte Förderung von Kindern im Grundschulalter zu gewährleisten.

### **§ 3 Betreuungsangebot und Betreuungsinhalt**

- (1) Den Grundschulern der Steinenbronner Klingenbachschule wird eine Betreuung innerhalb der in § 4 dieser Satzung vor und nach dem Schulunterricht sowie in den Ferien angeboten. Die Schulkindbetreuung findet in der Schule statt, das Mittagessen in der Mensa der Schule.

- (2) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Schulunterricht findet nicht statt.
- (3) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (4) Sofern genügend Personal vorhanden ist, werden Kinder, die für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, während einer Hausaufgabenzeit ab 14:00 Uhr beaufsichtigt. Das Betreuungspersonal übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben.

## § 4 Betreuungszeiten

### (1) Module

**Grundmodul 1:**  
Montag bis Freitag von 07:00 – 08:30 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr

Kombinierbar mit  
Kombimodul 1

**Grundmodul 2:**  
Montag bis Freitag von 07:00 – 08:30 Uhr und 12:00 – 15:00 Uhr

Kombinierbar mit  
Kombimodul 2+3

Bei Bedarf an einer **Nachmittagsbetreuung** gibt es die folgenden drei Auswahlmöglichkeiten, welche mit dem jeweiligen Grundmodul kombinierbar ist:

**Nachmittagsbetreuung Grundmodul 1 + Kombimodul 1:**  
Einzelne Nachmittage von Montag bis Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr  
Freitag von 14:00 – 15:00 Uhr

**Nachmittagsbetreuung Grundmodul 2 + Kombimodul 2:**  
Montag bis Donnerstag von 15:00 – 16:00 Uhr

**Nachmittagsbetreuung Grundmodul 2 + Kombimodul 3:**  
Einzelne Nachmittage von Montag bis Donnerstag von 15:00 – 16:00 Uhr

Um den Rechtsanspruch zu erfüllen, werden grundsätzlich die Schulzeiten an die Bereuungszeiten angerechnet.

## **(2) Abholung**

- a. Die Heimgehzeiten für Kinder die eigenständig nachhause gehen, sind um 13:30 Uhr, 14:00 Uhr, 15:00 Uhr und 16:00 Uhr. Die Kinder müssen sich immer abmelden. Außerhalb dieser Zeiten werden keine Kinder nach Hause geschickt. Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich die täglichen Heimgehzeiten mit ihren Kindern zu besprechen. Diese werden von den Mitarbeitenden nicht kontrolliert. Sie notieren lediglich die Anwesenheit und die Abwesenheit.
- b. Mit Anmeldung bei der Schulkindbetreuung stimmen die Erziehungsberechtigten uneingeschränkt zu, dass ihre Kinder, eigenständig nachhause gehen dürfen, wenn dies bis zum gebuchten Betreuungsende nicht durch Eltern oder Sorgeberechtigte abgeholt werden.

## **(3) Ferienbetreuung**

Die Ferienbetreuung der Schulkindbetreuung findet von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

## **§ 5 Mittagessen**

### **(1) Essensangebot**

- a. In der Schulmensa der Klingenbachschule wird von Montag bis Freitag und an allen Ferientagen ein warmes Mittagessen angeboten.
- b. Mittagessen ist verpflichtend für Kinder die länger als 14 Uhr bleiben.
- c. Das Essen während der Tage der Ferienbetreuung ist verpflichtend.
- d. Das Mittagessen wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme im Nachhinein abgerechnet.

### **(2) Abmeldung des Mittagessens**

- a. Durch Krankheit/Abwesenheit in der Schule muss die Abmeldung am gleichen Tag bis 7:00 Uhr erfolgen.
- b. Bei allgemeinem Fehlen bis Freitag spätestens 7:00 Uhr für die darauffolgende Woche.
- c. Bei verspäteter Abmeldung wird das Essen berechnet.

## **§ 6**

### **Aufnahme und Abmeldung**

#### **(1) Voraussetzung**

Für die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Schulkindbetreuung ist die schriftliche Anmeldung des Grundschulkindes im Bereich Verwaltung Schulkindbetreuung notwendig.

#### **(2) Anmeldung**

- a. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich durch die Abgabe der vollständigen Anmeldeunterlagen im Rathaus, Bereich Verwaltung Schulkindbetreuung, Stuttgarter Straße 5, 71144 Steinenbronn. Sobald eine digitale Anmeldung über das Anmeldeportal der Gemeinde möglich ist, erfolgt die Anmeldung ausschließlich über dieses Anmeldeportal.
- b. Anmeldungen über andere Wege, welche nicht beim Rathaus der Gemeinde Steinenbronn eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- c. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.  
Ein Rechtsanspruch besteht:
  - ab dem Schuljahr 2026/2027 für die Klassenstufe 1
  - ab dem Schuljahr 2027/2028 für die Klassenstufen 1 & 2
  - ab dem Schuljahr 2028/2029 für die Klassenstufen 1, 2 & 3
  - ab dem Schuljahr 2029/2030 für die Klassenstufen 1, 2, 3 & 4
- d. Die derzeitige maximale Höchstzahl der Anmeldungen für die Schulkindbetreuung beträgt derzeit 120. Die Höchstzahl der 120 Plätze sind durch den Rechtsanspruch vorrangig zu belegen. Die übrige Platzvergabe erfolgt nach Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Warteliste.
- e. Es werden grundsätzlich nur Kinder zur Betreuung aufgenommen, die eine Grundschulklasse der Klingenbachschule besuchen oder einen Rechtsanspruch auf Betreuung in der Schulkindbetreuung Steinenbronn haben.
- f. Anmeldung ist zum Schuljahresbeginn (Anmeldefrist bis 1. Juni) und zum Schulhalbjahr (Anmeldefrist bis 1. Dezember)

#### **(3) Anmeldung Nachmittagsbetreuung**

- a. Die Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr kann tageweise von Montag bis Donnerstag in Anspruch genommen werden. Die Betreuung am Freitagnachmittag geht bis 15:00 Uhr.
- b. Änderungen können ausschließlich zum Halbjahr vorgenommen werden (begründete Ausnahmefälle obliegen der Einzelfallentscheidung)

#### **(4) Anmeldung Ferienbetreuung**

Die Ferienbetreuung findet immer mit verbindlicher Anmeldung statt und ist kostenpflichtig. Ohne Anmeldung in der vorgegebenen Frist kann das Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Steinenbronn.

#### **(5) Abmeldung und Kündigung**

- a. Die Kündigung eines Betreuungsvertrags durch die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- b. Beim Ausscheiden aus der 4. Klasse erfolgt die Abmeldung automatisch.
- c. Die Gemeinde ist berechtigt, den zur Verfügung stehenden Platz aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
  - bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate,
  - wenn Kinder wiederholt gegen die in der Betreuungseinrichtung aufgestellten Verhaltensregeln verstoßen und Verhaltensauffälligkeiten zeigen, welche eine erhebliche Belastung oder Gefährdung für andere Kinder darstellen. In diesen Fällen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Bei erneutem oder fortgesetztem Fehlverhalten kann anschließend ein Verweis ausgesprochen werden.

### **§ 7**

#### **Ferienbetreuung, bewegliche Ferientage und Schließtage der Einrichtung**

- (1) Die Ferienbetreuung der Schulkindbetreuung findet in den ersten zweieinhalb Wochen der Sommerferien, in der zweiten Woche der Weihnachtsferien sowie in allen weiteren Ferien von Montag bis Freitag von 7:00 – 15:00 Uhr statt.
- (2) Für die Ferienbetreuung bedarf es zwingend einer Anmeldung. Die Abfrage hierfür findet jeweils vor den Ferien statt. Die Anmeldefristen sind zu beachten.
- (3) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben. Die Art und Höhe der Gebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung der Schulkindbetreuung.

- (4) Erfolgt die Abmeldung für die Ferienbetreuung erst am Tag der Inanspruchnahme, bleibt die Gebührenpflicht für diesen Tag bestehen. Die fortfolgenden Tage sind hiervon ausgenommen.
- (5) Das Essensangebot ist an diesen Tagen, an denen die Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird, verpflichtend.
- (6) An beweglichen Ferientagen der Schule erfolgt die Betreuung der Kinder durch die Schulkindbetreuung. Zur Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots wird im Vorfeld eine Abfrage durchgeführt, um die Anzahl der teilnehmenden Kinder zu ermitteln.
- (7) Muss die Einrichtung aus wichtigem Grund geschlossen bleiben, werden die Eltern hierüber schnellstmöglich informiert. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, geeignete Ausweichmöglichkeiten anzubieten.

## **§ 8**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten Hautausschlägen Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlich infektiöse Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu lassen.
- (2) Im Falle einer Erkrankung ist nicht nur die Schule, sondern auch die Schulkindbetreuung zu unterrichten. Erkrankt ein Kind während der Betreuung, ist es unverzüglich durch Erziehungsberechtigte abzuholen.
- (3) Bei Erkrankungen ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend.
- (4) Zu Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

## **§ 9**

### **Gebührenpflicht / Betreuungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung der Betreuung im Rahmen der Schulkindbetreuung werden monatliche Betreuungsgebühren erhoben. Diese sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Steinenbronn festgelegt und der Anlage 1 der genannten Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, höherer Gewalt, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird. Mehraufwendungen durch die Sorgeberechtigten werden nicht erstattet.

- (3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtnutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Wenn die Einrichtung länger als einen Monat geschlossen bleiben muss, werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 10**

### **Aufsicht, Haftung, Versicherung**

#### **(1) Aufsichtspflicht**

Während der Betreuungszeiten ist das eingesetzte Betreuungspersonal für die betreuten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Schulkindbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

#### **(2) Versicherung**

- a. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der und zu der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste etc.)
- b. Der Versicherungsschutz gilt auch für die Ferienbetreuung.
- c. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

#### **(3) Haftung**

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände jeweils mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungssatzung als verbindlich anerkannt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 15.11.2024 außer Kraft.

Steinenbronn, den 29.04.2026

Ronny Habakuk  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:** Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steinenbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am: 29.04.2026